KfW-Information für Multiplikatoren

28.11.2022

Themen dieser Ausgabe:

Wohnwirtschaft

Energie und Umwelt

Kommunale und soziale Infrastruktur

Inhalt

	Produkt	Themen
Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur ››		
	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/263	1. BEG-Reform der Sanierungsförderung zum 01.01.2023 2. Neue Neubauförderung voraussichtlich ab 01.03.2023 3. Wartungsarbeiten am BEG-Prüftool und der BEG-gBzA-Anwendung

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montag bis Freitag unter folgenden kostenfreien Rufnummern:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9001
- Wohnwirtschaft (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9002
- Infrastruktur (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9008

Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/263):

1. BEG-Reform der Sanierungsförderung zum 01.01.2023

Die BEG-Richtlinien Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG) für die Sanierungsförderung werden novelliert und treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Aktuell befinden sich die Richtlinien noch in der Ressortabstimmung. Wir werden Sie im Anschluss daran über die Änderungen mit einer KfW-Information für Multiplikatoren informieren.

2. Neue Neubauförderung voraussichtlich ab 01.03.2023

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) verantwortete Neubauförderung im Rahmen der BEG wird voraussichtlich zum 01.03.2023 als neues Teilprogramm "Klimafreundlicher Neubau" in die Verantwortung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) übergehen.

Bis zur Einführung des neuen Teilprogramms "Klimafreundlicher Neubau" wird die Förderung des Neubaus unverändert in der BEG-WG und BEG-NWG weitergeführt. Details zur neuen Förderung werden wir Ihnen Anfang des Jahres 2023 mitteilen.

3. Wartungsarbeiten am BEG-Prüftool und der BEG-gBzA-Anwendung

Für die Umsetzung des BEG-Reformpaketes zum 01.01.2023 sind technische Anpassungen im KfW-Online-Prüftool für die Erstellung der BzA und in der gBzA-Anwendung für die Erstellung der gBzA erforderlich. Aus diesem Grund stehen die beiden Anwendungen im Zeitraum 15.12.2022 bis 31.12.2022 für die Erstellung einer BzA bzw. gBzA in den BEG-Produkten nicht zur Verfügung. Betroffen davon ist auch die Erstellung von Bestätigungen nach Durchführung (BnD) für Wohngebäude.

Förderanträge für den Neubau und die Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden können während der Wartungsarbeiten uneingeschränkt bei der KfW gestellt werden.

Ab 02.01.2023 steht das Prüftool und die BzA bzw. gBzA-Anwendung wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Für Anträge, die ab dem 02.01.2023 nach den neuen BEG-Richtlinien gestellt werden, ist eine ab dem 02.01.2023 neu erstellte BzA bzw. gBzA einzureichen.

Die bis zum 14.12.2022 erstellten BzA bzw. gBzA verlieren zum 31.12.2022 ihre Gültigkeit und können nicht mehr für eine Antragstellung ab 2023 genutzt werden.